

Mittheilungen.

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 102.

Dresden, am 9. Juli

1861.

Hundertundzweite öffentliche Sitzung der
Zweiten Kammer am 26. Juni 1861.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls. — Registrandenvortrag (Nr. 920 und 921). — Fortgesetzte Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret vom 23. Mai 1861, den Entwurf eines Gesetzes zu Verkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens betr. und zwar über die §§. 21 bis mit 37, sowie Annahme des Entwurfs bei namentlicher Abstimmung. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret vom 29. Januar 1861, den Gesetzentwurf, das Immobilienbrandversicherungswesen betr. und zwar Vortrag des allgemeinen Theils des Berichts. — Anhang, den allgemeinen Theil der Motiven zu dem Gesetzentwurf enthaltend.

Die Sitzung beginnt Vormittags 9 Uhr 10 Minuten in Gegenwart des Herrn Staatsministers Dr. v. Behr, des Herrn königl. Commissars Geh. Rathes Dr. Marschner und 64 Kammermitgliedern mit Verlesung des Protokolls durch Secretär Kasten, welches ohne Einwendung genehmigt und von den Herren Abgg. Sörniz und Schümer mitvollzogen wird.

Vorsitzender Vicepräsident Dehmichen: Wir gehen zum Vortrag aus der Registrande über. Herr Secretär Kasten wird uns denselben erstatten.

(Nr. 920.) Petition der Geschäftsleute Stalling u. Co. in Dresden und Genossen um Verwendung bei der hohen Staatsregierung, die Aufhebung der Verordnung vom 29. September 1859, das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe oder Dachsilz betreffend. (S. Reg.-Nr. 870 und 902.)

Vorsitzender Vicepräsident Dehmichen: Diese Petition hat gewisse Beziehungen zu dem Gesetz, das Brandkassenwesen betreffend, über welches uns heute noch Vortrag erstattet wird; das Directorium schlägt demnach der Kammer vor, die Petition der ersten Deputation zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Genehmigt.

(Nr. 921) Allerhöchstes Decret an die Städte vom 24. Juni 1861, eine Verbindung der westlichen Staats-

eisenbahnen mit den bayerischen Ostbahnen betreffend, mit 1 Beilage unter P. R.

(Das Decret wird verlesen.)

Vorsitzender Vicepräsident Dehmichen: Dieses allerhöchste Decret ist zum Druck zu geben und an die zweite Deputation zu überweisen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Genehmigt.

Wir können nunmehr zum ersten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, da Etwas weiter nicht vorliegt. Ich ersuche den Herrn Referenten Geheimen Rath Dr. Braun, uns Vortrag zu erstatten.

Referent Dr. Braun: Wir sind bis mit §. 20 gekommen und wir würden daher anzufangen haben mit:

§. 21.

Der Ausfertigung von Zeugenrotuln und der Publication derselben bedarf es nicht, vielmehr sind die Zeugenprotocolle im Original, oder, wenn die Abhörnung vor einem anderen Gerichte als dem Proceßgerichte geschehen, in beglaubigter Abschrift zu den Acten zu bringen. Zu Antretung des Hauptverfahrens ist ein Termin anzuberaumen. Es wird das in der Erl. Proceßordnung zu Tit. XXIX, § 2, geordnete Hauptverfahren auf zwei Schriften, die Salvationschrift und die Exceptionschrift beschränkt, übrigens die zur Einreichung einer jeden derselben bestimmte Nothfrist der drei Wochen auf eine Nothfrist von vierzehn Tagen herabgesetzt.

Das besage der Erl. Proceßordnung zu Tit. XXIX, §. 3, während siebentägiger Frist in sechs Säzen abzuhaltende Verfahren wird auf vier Schriften beschränkt, von denen bei Verlust des betreffenden Schriftsatzes die beiden ersten Schriftsätze ein jeder innerhalb viertägiger, die beiden letzten aber ein jeder innerhalb dreitägiger Frist einzureichen sind. Es beginnt die Frist für den ersten Schriftsatz mit dem zum Verfahren angelegten Terminstage, diesen mit eingerechnet, für die späteren Schriftsätze dagegen allemal mit dem Tage nach der Zustellung des gegnerischen Schriftsatzes oder der gerichtlichen Benachrichtigung über das Ausbleiben desselben zu laufen. Im Uebrigen bewendet es wegen der Berechnung der Fristen bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Motiven lauten:

Zu §. 21.

Das Hauptverfahren enthält nur eine Zusammenstellung der ohnedies der richterlichen Beurtheilung unterliegenden Ergebnisse der Beweis- und Gegenbeweisführung. Da jede Partei aus dem Acteninhalte ersieht, was die